|  |  |
| --- | --- |
| Logo_Wald_Graustufen.png | **Sozialabteilung**SozialversicherungenRütistrasse 13Postfach8636 Wald ZHTel. 055 256 51 35brigitte.erzinger@wald-zh.chTel. 055 256 51 35 / 52 05kathy.guntli@wald-zh.ch Tel. 055 256 52 05gerda.markl@wald-zh.ch |
|  |
|  |

 **Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten**

* **Für Behandlungen, die voraussichtlich CHF 1'000.-- übersteigen** **(inkl. Laborkosten) ist vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag (KV) einzureichen**, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein KV eingereicht, können ausnahmsweise bis max. 3'000 Franken vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt.
* Die Behandlung wird bewilligt und sie muss abschliessend sein (für etappierte Behandlungen muss ein Gesamtsanierungsplan inkl. KV vorgelegt werden)
* Medikamente, Verbrauchsmaterial und versäumte Sitzungen werden nicht übernommen
* Diese Bewilligung gilt nicht als Kostengutsprache im Sinne einer Übernahmegarantie
* **Die Gültigkeit der Bewilligung wird auf 6 Monate begrenzt**, danach muss einen neuen Kostenvoranschlag erstellt werden. Fällt der Anspruch auf EL während der Behandlung dahin, wird der Patient für die Restkosten zum Selbstzahlenden
* Sofern aus Risikoüberlegungen gewünscht wird, den Vergütungsanspruch an Ergänzungsleistungen direkt an den Rechnungssteller zu überweisen, muss dies der/die behandelnde Patient/in direkt bei den Zusatzleistungen Wald beantragen. Wir können keine Rechnungen begleichen die direkt vom behandelnden Zahnarzt geschickt werden.
* Allfällige Mehrkosten die durch mangelhafte Mundhygiene oder Zusammenarbeit des Patienten entstehen, sind separat auszuweisen und werden von uns nicht übernommen
* Die Rechnung ist immer auf den Namen des Patienten auszustellen, der in jedem Fall Honorarschuldner bleibt (und nicht die Sozialversicherungen Wald)
* **Es gilt der Sozialzahntarif** (teilen Sie das dem Zahnarzt mit), weil dieser Ansatz für die Vergütung über die Ergänzungsleistungen vorgeschrieben ist
* **Die Rechnung ist zuerst bei der Krankenkasse einzureichen** (auch wenn keine Zahnversicherung besteht). Danach können wir Ihnen bzw. dem Rechnungssteller gegen Vorlage der Rechnungskopie und der Leistungsabrechnung bzw. des Antwortschreibens der Krankenkasse die Restkosten soweit möglich zurückerstatten.
* Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.